



C/2024/3496

29.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11468 — IBM / CERTAIN SOFTWARE AG PRODUCTS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3496)

1. Am 16. Mai 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- International Business Machines Corporation („IBM“, USA),
- SAG Integration US LLC (das „Zielunternehmen“, USA), eine Zweckgesellschaft, die Eigentümerin der Unternehmens-technologie- und Unternehmenssoftwareprodukte webMethods und StreamSets der Software Aktiengesellschaft („SAG“, Deutschland), kontrolliert von Silver Lake Group, L.L.C. (USA), wird

IBM wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IBM ist weltweit in der Entwicklung, Produktion und Vermarktung einer breiten Palette von IT-Lösungen (IT-Systeme und Software für Unternehmen (z. B. Server, Speichersysteme, Cloud und kognitive Lösungen) sowie Dienstleistungen für die IT-Implementierung (z. B. Unternehmensberatung und IT-Infrastrukturdienste)) tätig.
- Das Zielunternehmen wird die Unternehmenstechnologiesoftware der SAG, webMethods und StreamSets, übernehmen, die von den anderen Produktlinien der SAG abgespalten werden. webMethods ist eine Plattform für Integration und API-Management, deren Bereitstellung oder Integration über die Cloud bzw. lokal erfolgt. StreamSets ist eine cloud-native Plattform für Datenvorgänge und Datenintegration, die es Unternehmen ermöglicht, Zugang zu Daten aus einem breiten Spektrum von Datenquellen und -arten zu erhalten und diese bereitzustellen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11468 — IBM / CERTAIN SOFTWARE AG PRODUCTS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).